

**Motion Meile Katharina und Mit. über Wartgelder für frei praktizierende Hebammen im Kanton Luzern (M 682). Eröffnet am: 11.05.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Bis zur Revision des Gesundheitsgesetzes von 1981 waren die Gemeinden verpflichtet, den Hebammen Wartgelder bezahlen. Mit dem Gesundheitsgesetz vom 29. Juni 1981 wurde diese Pflicht aufgehoben.

Im Januar 2002 hat Ihr Rat dann eine Motion über die Ausrichtung des Wartgeldes an die frei praktizierenden Hebammen (M 448) entgegen dem Antrag der Regierung erheblich erklärt. Im August des gleichen Jahres haben wir Ihnen eine Botschaft unterbreitet, wonach der Kanton verpflichtet wurde, ein Wartgeld auszurichten (B 144). Sie haben der Gesetzesänderung im Januar 2003 zugestimmt. In der Botschaft haben wir unter anderem ausgeführt, dass derzeit lediglich im Kanton NW ein Wartgeld ausschliesslich zulasten des Kantons ausbezahlt werde. In 2 Kantonen werde ein Wartgeld durch den Kanton und die Gemeinden bezahlt. In den übrigen Kantonen werde ein Wartgeld entweder durch die Gemeinden (10 Kantone) oder gar nicht ausbezahlt (12 Kantone).

Im Juni 2004 haben Sie im Zusammenhang mit dem Sparpaket das Hebammenwartgeld per 1. Januar 2005 wieder abgeschafft. Als wesentliche Begründung zur Abschaffung des Wartgeldes führten wir in der Botschaft aus (B 43), dass auch andere Kantone kein Wartgeld ausrichteten und dass Hebammen heute nicht mehr bloss auf Abruf bereit stünden. Sie hätten inzwischen Leistungen übernommen, die früher von Mütterberaterinnen oder Hausärzten erbracht worden seien. Im neuen Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 ist ebenfalls kein Wartgeld vorgesehen.

Das Anliegen wurde in den letzten Jahren schon öfter in Ihrem Rat diskutiert. Seit der letzten Diskussion sind keine Änderungen eingetreten, die eine andere Beurteilung nahe legen.

Wir beantragen deshalb, die Motion abzulehnen.